



Amtliche Bekanntmachung Nr. 72

(Stand: 30.03.2001)

**Entgeltordnung des Rechenzentrums der Universität Stuttgart für die Rechenanlagen
NEC SX-4/32, NEC SX-5/32 M2, CRAY T3E LC512 und HITACHI SR 8000 vom 15. März
2001**

**Entgeltordnung des Rechenzentrums der Universität Stuttgart für Workstations sowie für
sonstige zentrale Server und Dienste vom 15. März 2001**

**Beitragsordnung des Studentenwerkes Stuttgart - Anstalt des öffentlichen Rechts -
Januar 2001**

**Entgeltordnung des Rechenzentrums der Universität Stuttgart für die Rechenanlagen
NEC SX-4/32, NEC SX-5/32 M2, CRAY T3E LC512 und HITACHI SR 8000**

vom 15. März 2001

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 und 28 Abs. 5 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 14. Februar 2001 die nachfolgende Entgeltordnung des Rechenzentrums der Universität Stuttgart beschlossen.

§ 1 Grundlagen der Entgelterhebung

Die Entgeltberechnung und -erhebung für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rechenzentrums erfolgt aufgrund von §12 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Rechenzentrums der Universität Stuttgart in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

§ 2 Zuordnung von Aufgabengruppen und Gebührenklassen

(1) Den für die Zulassungsanträge bestehenden Aufgabengruppen sind die folgenden Gebührenklassen zugeordnet:

	Aufgabengruppe	Gebührenklasse
1a)	Anträge von Mitgliedern der Universität Stuttgart gemäß §3 UG - Finanzierung erfolgt aus Titel 54671	Auslagenersatz
1b)	Anträge von Mitgliedern der Universität Stuttgart gemäß §3 UG - Finanzierung erfolgt aus Drittmitteln	Auslagenersatz
2)	Anträge von Mitgliedern anderer Hochschulen des Landes	Forschungspreis
3)	Anträge anderer Einrichtungen des Landes sowie überwiegend vom Land geförderter Einrichtungen	Forschungspreis
4)	Anträge von Hochschulen und Einrichtungen des Bundes und anderer Länder sowie überwiegend aus öffentlichen Mitteln geförderter Einrichtungen	Forschungspreis
5)	Anträge von Mitgliedern der Hochschulen im Rahmen einer Nebentätigkeit	Forschungspreis

6) Antrage sonstiger Personen und Einrichtungen	Aufgabengruppe zur Nutzung nicht zugelassen
--	---

(2) Sind bei Inanspruchnahme von Leistungen des Rechenzentrums Nutzer und Leistungsempfanger (Auftraggeber) nicht identisch, so bemisst sich das Entgelt nach der Gebuhrenklasse des Leistungsempfangers.

§ 3 Entgeltsatze

(1) Fur die Nutzung der Rechenanlagen NEC SX-4/32, NEC SX-5/32 M2; CRAY T3E LC512 und Hitachi SR 8000 wird Entgelt erhoben. Die Festsetzung der Entgelte beruht auf der gema §12 Abs. 2 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Rechenzentrums vorzunehmenden Kostenrechnung. Soweit die Benutzung unentgeltlich erfolgt, wird ein Auslagenersatz erhoben.

Der Auslagenersatz stellt eine pauschale Ersatzgebuhr fur Sachkosten, die mit dem Rechenbetrieb verbunden sind, dar. Die pauschale Bemessungsgrundlage fur den Auslagenersatz bildet die in Anspruch genommene Rechenzeit.

Es gelten folgende Satze:

Rechenanlage	NEC SX-4/32	NEC SX-5/32 M2	CRAY T3E LC512	HITACHI SR 8000
Gebuhr	<i>Batchbetrieb / Grundprioritat DM / RT-Std</i>			
	Auslagenersatz			
Rechenzeit als pauschale Bemessungsgrundlage fur Sachkosten	2, 50	5, --	0, 60	0, 60
Mindestgebuhr pro Rechnung und Abrechnungszeitraum	keine; Rechnungsbetrage unter 5, -- DM werden bei Einzelrechnungen nicht erhoben			

	Forschungspreis			
Rechenzeit	25, --	50, --	6, --	6, --
Mindestgebühr pro Rechnung und Abrechnungszeitraum	50, --			

Liegt der Rechnungsbetrag für die in Anspruch genommenen Leistungen pro Rechnung unter der für die entsprechende Gebührenklasse geltenden Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr zur Deckung von Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt. Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gegebenenfalls zu erhebenden Umsatzsteuer.

(2) Besondere Kosten, die bei der Durchführung einzelner Arbeiten entstehen, können besonders berechnet werden. Besondere Kosten sind solche, die nach ihrer Art oder Höhe von den üblicherweise bei der Nutzung einer Rechenanlage anfallenden Kosten abweichen und dem jeweiligen Nutzer direkt zurechenbar sind.

(3) Soweit für die Benutzung von Lizenzprogrammen für bestimmte Aufgabengruppen eine besondere Gebühr an Lizenzgeber gezahlt werden muss, sind diese Kosten vom jeweiligen Nutzer zusätzlich zu tragen. Die Entgeltsätze entgeltpflichtiger Programme werden vom Rechenzentrum festgesetzt und als Anhang zu dieser Entgeltordnung am Rechenzentrum bekannt gemacht.

(4) Für die interaktive Nutzung der Rechenanlagen NEC SX-4/32, NEC SX-5/32 M2, CRAY T3E LC512 und HITACHI SR 8000 wird für alle Aufgabengruppen ein Zuschlag auf die Grundpreise der entsprechenden Gebührenklassen erhoben. Die von der Systemkonfiguration abhängige Höhe des Zuschlags wird vom Rechenzentrum im Voraus festgesetzt und als Anhang zu dieser Entgeltordnung am Rechenzentrum bekannt gemacht.

(5) Die Plattenspeicherbelegung auf den Rechenanlagen NEC SX-4/32 und CRAY T3E LC512 wird für alle Aufgabengruppen auf der Basis der Investitions- und Betriebskosten einheitlich abgerechnet. Die entsprechenden Entgeltsätze werden vom Rechenzentrum im Voraus festgesetzt und als Anhang zu dieser Entgeltordnung am Rechenzentrum bekannt gemacht.

(6) Weitere Entgelte für die Nutzung peripherer Geräte werden vom Rechenzentrum festgesetzt und als Anhang zu dieser Entgeltordnung am Rechenzentrum bekannt gemacht.

§ 4 Definition der Abrechnungsbasis für die Rechenanlagen NEC SX-4/32, NECSX-5/32 M2, CRAY T3E LC512 und HITACHI SR 8000

Die Abrechnungsbasis für die Rechenleistung im Batch- und Interaktivbetrieb ist die RT-Zeit (Resource Time). Die Algorithmen für die Berechnung der RT-Zeit werden vom Rechenzentrum

als Anhang zu dieser Entgeltordnung am Rechenzentrum bekannt gemacht.

§ 5 Abrechnungszeiträume

Für die entgeltpflichtigen Leistungen des Rechenzentrums werden jährlich 4 mal Rechnungen erstellt.

Aus verwaltungstechnischen Gründen sind die Abrechnungszeiträume wie folgt festgelegt:

I = Oktober, November, Dezember (Vorjahr)

II = Januar, Februar, März

III = April, Mai, Juni

IV = Juli, August, September

§ 6 Zahlungsverpflichtung

Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der Aufnahme der Rechnernutzung. Das Entgelt wird mit der Rechnung fällig und ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Rechenzentrums der Universität Stuttgart für die Rechenanlagen NEC SX-4/32, NEC SX-5/32 M2 und CRAY T3E LC512 in der Fassung der Änderung vom 5. Juni 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 61, vom 30. Juni 2000) außer Kraft.

Stuttgart, den 15. März 2001

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor

Entgeltordnung des Rechenzentrums der Universität Stuttgart für Workstations sowie für sonstige zentrale Server und Dienste

vom 15. März 2001

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 und 28 Abs. 5 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 14. Februar 2001 die nachfolgende Entgeltordnung des Rechenzentrums der Universität Stuttgart beschlossen.

§ 1 Grundlagen der Entgelterhebung

Die Entgeltberechnung und -erhebung für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rechenzentrums erfolgt aufgrund von §12 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Rechenzentrums der Universität Stuttgart in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

§ 2 Zuordnung von Aufgabengruppen und Gebührenklassen

(1) Den für die Zulassungsanträge bestehenden Aufgabengruppen sind die folgenden Gebührenklassen zugeordnet:

	Aufgabengruppe	Gebührenklasse
1a)	Anträge von Mitgliedern der Universität Stuttgart gemäß §3 UG - Finanzierung erfolgt aus Titel 54671	Auslagenersatz
1b)	Anträge von Mitgliedern der Universität Stuttgart gemäß §3 UG - Finanzierung erfolgt aus Drittmitteln	Auslagenersatz
2)	Anträge von Mitgliedern anderer Hochschulen des Landes	Auslagenersatz
3)	Anträge anderer Einrichtungen des Landes sowie überwiegend vom Land geförderter Einrichtungen	Betriebskosten
4)	Anträge von Hochschulen und Einrichtungen des Bundes und anderer Länder sowie überwiegend aus öffentlichen Mitteln geförderter Einrichtungen	Selbstkosten Land
5)	Anträge von Mitgliedern der Hochschulen im Rahmen einer Nebentätigkeit	Vollkosten
6)	Anträge sonstiger Personen und Einrichtungen	Marktpreis

(2) Sind bei Inanspruchnahme von Leistungen des Rechenzentrums Nutzer und Leistungsempfänger (Auftraggeber) nicht identisch, so bemisst sich das Entgelt nach der Gebührenklasse des Leistungsempfängers.

§ 3 Entgeltsätze

(1) Entgelt wird erhoben für die Nutzung der Workstations sowie für sonstige zentrale Server und Dienste. Die Festsetzung der Entgelte für die Gebührenklassen Betriebskosten, Selbstkosten Land, Vollkosten und Marktpreis beruht auf der gemäß §12 Abs. 2 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Rechenzentrums jährlich vorzunehmenden Kostenrechnung. Soweit die Benutzung unentgeltlich erfolgt, wird ein Auslagenersatz erhoben.

Der Auslagenersatz stellt eine pauschale Ersatzgebühr für Sachkosten, die mit dem Rechenbetrieb verbunden sind, dar. Die pauschale Bemessungsgrundlage für den Auslagenersatz bildet die in Anspruch genommene Rechenzeit.

Es gelten folgende Sätze:

Rechenanlage	Workstations
Gebühr	normiert auf IBM RS/6000-590 DM/CPU-Std
	Auslagenersatz
Rechenzeit als pauschale Bemessungsgrundlage für Sachkosten	1,50
Mindestgebühr pro Rechnung / Abr.zeitraum	keine; Rechnungsbeträge unter 5,- DM werden bei Einzelrechnungen nicht erhoben
	Betriebskosten
Rechenzeit	2,50
Mindestgebühr pro Rechnung / Abr.zeitraum	50,--
	Selbstkosten Land

Rechenzeit	7,50
Mindestgebühr pro Rechnung / Abr.zeitraum	50,--
	Vollkosten
Rechenzeit	9,--
Mindestgebühr pro Rechnung / Abr.zeitraum	50,--
	Marktpreis
Rechenzeit	15,--
Mindestgebühr pro Rechnung / Abr.zeitraum	50,--

Liegt der Rechnungsbetrag für die in Anspruch genommenen Leistungen pro Rechnung unter der für die entsprechende Gebührenklasse geltenden Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr zur Deckung von Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt. Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gegebenenfalls zu erhebenden Umsatzsteuer.

(2) Besondere Kosten, die bei der Durchführung einzelner Arbeiten entstehen, können besonders berechnet werden. Besondere Kosten sind solche, die nach ihrer Art oder Höhe von den üblicherweise bei der Nutzung einer Rechenanlage anfallenden Kosten abweichen und dem jeweiligen Nutzer direkt zurechenbar sind.

(3) Soweit für die Benutzung von Lizenzprogrammen für bestimmte Aufgabengruppen eine besondere Gebühr an Lizenzgeber gezahlt werden muss, sind diese Kosten vom jeweiligen Nutzer zusätzlich zu tragen. Die Entgeltsätze entgeltpflichtiger Programme werden vom Rechenzentrum festgesetzt und als Anhang zu dieser Entgeltordnung am Rechenzentrum bekannt gemacht.

(4) Die Plattenspeicherbelegung auf zentral angebotenen Servern wird für die Aufgabengruppen 3), 4), 5) und 6) auf der Basis der Investitions- und Betriebskosten einheitlich abgerechnet. Nutzer der Aufgabengruppen 1a), 1b) und 2) zahlen eine Schutzgebühr. Die entsprechenden Entgeltsätze werden vom Rechenzentrum im Voraus festgesetzt und als Anhang zu dieser Entgeltordnung am Rechenzentrum bekannt gemacht.

(5) Die Nutzung aufwendiger peripherer Geräte an einzelnen Rechenanlagen oder im Netz wie Spezialplotter, Laserdrucker, Visualisierungsausstattung und Server wird für die

Aufgabengruppen 3), 4), 5) und 6) auf der Basis von Investitions- und Betriebskosten abgerechnet. Nutzer der Aufgabengruppen 1a), 1b) und 2) zahlen eine Schutzgebühr. Die Geräte, für deren Nutzung Entgelt erhoben wird sowie die entsprechenden Entgeltsätze werden im Voraus vom Rechenzentrum festgesetzt und als Anhang zu dieser Entgeltordnung am Rechenzentrum bekannt gemacht.

§ 4 Definition der Abrechnungsbasis für die Workstations

Die Abrechnungsbasis für die Rechenleistung der Workstations im Batch- und Interaktivbetrieb ist die CPU - Zeit. Dies ist die Zeit, während der ein Programm den Prozessor einer Workstation beansprucht. Die CPU-Zeiten der angebotenen Workstations werden auf die CPU-Zeit der Referenzmaschine IBM RS/6000-590 normiert. Die Normierungsfaktoren werden als Anhang zu dieser Entgeltordnung am Rechenzentrum bekannt gemacht.

§ 5 Abrechnungszeiträume

Für die entgeltpflichtigen Leistungen des Rechenzentrums werden jährlich 4 mal Rechnungen erstellt.

Aus verwaltungstechnischen Gründen sind die Abrechnungszeiträume wie folgt festgelegt:

I = Oktober, November, Dezember (Vorjahr)

II = Januar, Februar, März

III = April, Mai, Juni

IV = Juli, August, September

§ 6 Zahlungsverpflichtung

Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der Aufnahme der Rechnernutzung. Das Entgelt wird mit der Rechnung fällig und ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung des Rechenzentrums der Universität Stuttgart für Workstations, den Visualisierungsserver SGI Onyx 2 sowie für sonstige zentrale Server und Dienste in der Fassung der Änderung vom 5. Juni 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 61, vom 30. Juni 2000) außer Kraft.

Stuttgart, den 15. März 2001

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor

	STUDENTENWERK STUTTGART
	ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Beitragsordnung des Studentenwerkes Stuttgart

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Aufgrund von § 12 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Studentenwerksgesetzes Baden-Württemberg (StWG) in der Fassung vom 19. Juli 1999 (Gesetzblatt Seite 299) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Stuttgart in seiner Sitzung am 24. Januar 2001 die *Beitragsordnung* des Studentenwerkes Stuttgart in der Fassung vom 8. März 2000 geändert.

Sie wird hiermit in der sich daraus ergebenden Fassung bekannt gemacht.

§ 1

1. Vom Studentenwerk Stuttgart wird
von allen immatrikulierten Studierenden der

1. Universität Stuttgart
2. Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, ohne Fachbereich Sonderpädagogik mit Sitz in Reutlingen

3. Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst, Stuttgart
4. Staatlichen Akademie der Bildenden Künste, Stuttgart
5. Fachhochschule Stuttgart, Hochschule für Technik
6. Fachhochschule Stuttgart, Hochschule für Druck und Medien
7. Fachhochschule Stuttgart, Hochschule für Bibliotheks- und Informationswesen
8. Filmakademie Baden-Württemberg
9. Evang. Fachhochschule Reutlingen-Ludwigsburg

in jedem Semester

von allen Studierenden der

Fachhochschule Ludwigsburg, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen

in jedem Studienhalbjahr bzw. in jedem Studienabschnitt

und von den Studierenden der

Berufsakademie Stuttgart – Staatliche Studienakademie

in jedem Studienjahr

ein *Beitrag* gemäß § 12 Abs. 2 StWG erhoben.

2. Die Beiträge für das bevorstehende Semester sind bei der *Immatrikulation* oder der *Rückmeldung* fällig.
Die Zahlung des Beitrages ist bei der Immatrikulation oder Rückmeldung nachzuweisen.

Bei der Fachhochschule Ludwigsburg – Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen – ist der Beitrag zu *Beginn des Studienhalbjahres* bzw. *des Studienabschnittes*, bei der Berufsakademie Stuttgart – Staatliche Studienakademie – zu *Beginn des Studienjahres* fällig.

Die Zahlung ist nachzuweisen.

3. Die Beitrge werden von den in Ziffer 1 genannten Hochschulen, der Filmakademie Baden-Wrttemberg und der Berufsakademie Stuttgart – Staatliche Studienakademie – oder von den fr diese zustndigen Kassen fr das Studentenwerk Stuttgart unentgeltlich eingezogen.

4. Ist ein Student an zwei Hochschulen immatrikuliert, so wird nur ein Beitrag, und zwar der hhere erhoben.

§ 2

1. Der **Beitrag** ist seit dem Sommersemester 1999/Studienjahr 1999/2000 gemß § 12 Abs. 2 StWG fr alle Studenten/Studierenden der in § 1 Ziff. 1 der *Beitragsordnung* genannten Hochschulen, der Filmakademie Baden-Wrttemberg und der Berufsakademie Stuttgart – Staatliche Studienakademie – auf **DM 60,00** festgesetzt.

2. Der **Beitrag** wird – **beginnend mit dem Wintersemester 2000/2001** – zur Finanzierung des **VVS-StudiTickets**

um	DM	50,00	pro Semester bzw. pro Studienhalbjahr/Studienabschnitt
----	-----------	--------------	--

und

um	DM	100,00	pro Studienjahr erhht
----	-----------	---------------	------------------------

und

auf	DM	110,00	pro Semester bzw. pro Studienhalbjahr/Studienabschnitt
-----	-----------	---------------	--

und

auf	DM	160,00	pro Studienjahr festgesetzt.
-----	-----------	---------------	-------------------------------------

§ 3

1. Der Beitrag kann *nicht* erlassen, ermßigt oder gestundet werden.

Schwerbehinderten Studenten/Studierenden, die aufgrund ihrer Schwerbehinderteneigenschaft zur kostenlosen Nutzung des Personennachverkehrs berechtigt sind, wird auf *Antrag* und nach Vorlage des Schwerbehindertenausweises der

Beitragsanteil zur Finanzierung des VVS-Semestertickets in Höhe von DM 50,00 pro Semester/DM 100,00 pro Studienjahr zurückerstattet.

2. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle einer Exmatrikulation oder Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht *nicht*. Das Gleiche gilt bei einem Abbruch bzw. einer Unterbrechung der fachtheoretischen Ausbildung bei der Fachhochschule Ludwigsburg – Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen – oder bei Ausscheiden aus der Berufsakademie – Staatliche Studienakademie.

§ 4

1. Beurlaubte Studenten/Studierende, die nachweislich die sozialen Leistungen des Studentenwerkes Stuttgart nicht in Anspruch nehmen können, können auf *Antrag* von der Beitragszahlung für das jeweilige Semester bzw. Studienhalbjahr/Studienjahr oder den jeweiligen Studienabschnitt *befreit* werden.
2. Der Antrag muss rechtzeitig vor Beginn des Semesters bzw. Studienhalbjahres/Studienabschnittes oder Studienjahres gestellt werden.

Diese geänderte *Beitragsordnung* wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart veröffentlicht. Sie tritt am 1. Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die *Beitragsordnung* des Studentenwerkes Stuttgart in der Fassung vom 8. März 2000 aufgehoben.

- Hartmeier -
Geschäftsführer

